

ZBB 2004, 315

DDR-KomVerf § 45; BGB §§ 179, 667, 677, 681 Satz 2, § 839

Amtspflichtverletzung eines Bürgermeisters nach ungültigem Erschließungsvertrag bei späterer Verweigerung der Aufsichtsgenehmigung

BGH, Urt. v. 04.12.2003 – III ZR 30/02 (OLG Rostock), WM 2004, 182 = EWiR 2004, 701 (Toussaint)

Leitsätze:

1. Eine Gemeinde haftet nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, wenn sie ein Rechtsgeschäft – hier: Schuldbeitritt und treuhänderische Verwahrung eines Schecks – abschließt, das mangels der erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigung (schwebend) unwirksam ist.
2. Für ein solches Rechtsgeschäft kommt im Fall, dass die Kommunalaufsicht die Genehmigung verweigert, eine persönliche Haftung des für die Gemeinde handelnden Bürgermeisters zwar nicht unter dem Gesichtspunkt der Vertretung ohne

ZBB 2004, 316

Vertretungsmacht, wohl aber unter dem der Amtspflichtverletzung in Betracht.